

## Fakultätsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 26 Abs.3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### § 1

(1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Fakultät, die gem. HG wahlberechtigt sind, gehören bis zu einer Zahl von zehn Mitgliedern kraft Amtes der Fakultätskonferenz an, darunter der\*die Dekan\*in und der\*die Prodekan\*in als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Sofern der Fakultät weniger als zehn wahlberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören, setzt sich die Fakultätskonferenz nach § 27 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung wie folgt zusammen:

- a) bei 6 Mitgliedern im Verhältnis 4:1:1:1,
- b) bei 7 Mitgliedern im Verhältnis 5:1:2:1,
- c) bei 8 Mitgliedern im Verhältnis 6:2:2:1,
- d) bei 9 Mitgliedern im Verhältnis 7:2:2:2.

### § 2

(1) Die Fakultät wird von einem\*einer Dekan\*in geleitet.

(2) Der\*die Dekan\*in wird durch eine\*n Prodekan\*in vertreten.

(3) Dekan\*in und Prodekan\*in werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professor\*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

(4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zum\*zur Studiendekan\*in.

### § 3

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der\*des Dekanin\*Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
- b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
- c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Den unter Absatz 1 genannten ständigen Fakultätskommissionen gehören jeweils mit Stimmrecht an:

- a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung.

(3) Die Fakultätskommissionen gemäß Absatz 1 wählen jeweils eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) oder b). Für die Mitglieder gemäß Absatz 2 b) – e) können Stellvertreter\*innen gewählt werden.

(4) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

### § 4

(1) Die Fakultät setzt einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW ein. Dem Studienbeirat gehören die Mitglieder der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten nach § 3 Abs. 1 b) i.V.m. Abs. 3 mit folgender Maßgabe an:

- a) die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 a) – c) und e), soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen; sofern diese Mitglieder keine Lehraufgaben wahrnehmen, gehören sie dem Studienbeirat mit beratender Stimme an,
- b) das Mitglied nach d) sowie so viele weitere Mitglieder der Gruppe der Studierenden, bis ihre Anzahl der Gesamtanzahl an stimmberechtigten Mitgliedern aus den anderen Mitgliedergruppen entspricht,
- c) der\*die Studiendekan\*in, sofern sie\*er nicht bereits Mitglied nach Buchst. a) ist.

(2) Vorsitzende\*r des Studienbeirats ist der\*die Studiendekan\*in.

## § 5

(1) Die Fakultätskonferenz richtet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät ein. Die Mitglieder der Kommission werden im Verhältnis 1:1:1:1 von der Fakultätskonferenz nach Gruppen getrennt gewählt; es kann für jedes Mitglied eine Stellvertretung gewählt werden. Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende. Die Vorsitzende der Gleichstellungskommission ist zugleich Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

(2) Kann eine Kommission nach Absatz 1 nicht gebildet werden, bestellt die Fakultätskonferenz eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit den verschiedenen Statusgruppen angehören.

## § 6

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16. März 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 4 S. 86) außer Kraft.

### Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 25. Mai 2023.

Bielefeld, den 1. Juni 2023

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer